GEMEINDE GEESTE

Bebauungsplan Nr. 200
"Sondergebiet Tierhaltungsanlagen"

(Sondergebiet gem. § 11 BauNVO zur Regelung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Tierhaltung)

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Geeste diesen Bebauungsplan Nr. 200 "Sondergebiet Tierhaltungsanlagen", bestehend aus der Planzeichnung inklusive Beiblätter und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Geeste, den, ___. ___. ____

Bürgermeister

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO zur Regelung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Tierhaltung (als übergeordnete Festsetzung der Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft und der im Bebauungsplan Nr. 90 "Windpark Osterbrock" festgesetzten Flächen)

Baugrenzen

überbaubare Grundstücksfläche gemäß §23 BauNVO für Tierhaltungsanlagen über 10 GV. Die genauen Abmessungen sind den Beiblättern, die Bestandteil des Bebauungsplanes sind,zu entnehmen.

Sonstige Planzeichen

Gemeindegrenze (teilweise gleichzeitig Geltungsbereichsgrenze)

Grenze der räumlichen Geltungsbereiche

Der Geltungsbereich umfasst den gesamten Außenbereich der Gemeinde d.h. alle Flächen der Gemeinde Geeste, ausgenommen:

- bestehende Baugebiete bzw. Bauflächen sowie sonstige Flächen, die Tierhaltungsanlagen entgegenstehen in Bebauungsplänen bzw. im Flächennutzungsplan
- Bereiche, die als "Im Zusammenhang bebauter Ortsteil" nach § 34 BauGB zu beurteilen sind
- Naturschutzgebiete

Nachrichtliche Übernahmen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

Bahnanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Umformerstation (Elektrizität)

Richtfunktrasse

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung

oberirdisch

unterirdisch (Gas, Öl)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Wasserzüge/Wasserfläche

Flächen für die Regelung des Wasserabflusses

Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses Zweckbestimmung - Überschwemmungsgebiet -

(W) Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Zweckbestimmung - Wasserschutzgebiet -

Flächen für Wald

Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

gem. NAGBNatSchG geschützte Fläche

GB besonders geschützte Biotope gem. § 24 NAGBNatSchG

N Naturschutzgebiet

L Landschaftsschutzgebiet

ND Naturdenkmal

Hinweise

1 STRAßENBAU- UND VERKEHRSTECHNIK

Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile einer Ortsdurchfahrt

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn und
2. bauliche Anlagen die über Zufahrten und Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sein sollen, nicht errichtet werden.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn

1. bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,
2. bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Entlang der **Landesstraße 43** und 67 gelten außerhalb der Ortsdurchfahrten die 20 m Bauverbotszone und die 40 m Baubeschränkungszone, jeweils gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nach § 24 NStrG. Diese sind in den künftigen Bebauungsplan einzutragen und textlich zu kennzeichnen mit:

20 m – Bauverbotszone gem. § 24 (1) NStrG
und
40 m – Baubeschränkungszone gem. § 24 (2) NStrG

Gemäß § 24 Abs. 1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landesstraße

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und
2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.

Gemäß § 24 Abs. 2 NStrG ergehen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde, wenn

1. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landesstraße in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung auf Grundstücken, die außerhalb der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Entlang der Bundesautobahn, BAB A 31 gelten die Anbaubeschränkungen von § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

40 m Bauverbotszone gem. § 9 (1) FStrG
100 m Baubeschränkungszone gem. § 9 (2) FStrG

Jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (Standspur) der Autobahn.

Von den überörtlichen Straßen (Bundesautobahn, Bundes- und Landesstraßen) gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz gemacht werden.

Der Geschäftsbereich Lingen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist bei der Erhöhung oder der Änderung von Außenbereichsvorhaben für Tierhaltungsanlagen, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar an Landesstraßen angeschlossen sind, am Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Die straßenseitige Baugrenze darf die nach § 9 Abs. 1 FStrG und die nach § 24 Abs. 1 NStrG festgesetzte 40 m (Bundesautobahn) bzw. 20 m tiefe Bauverbotszone zur Bundes und Landesstraße nicht unterschreiten.

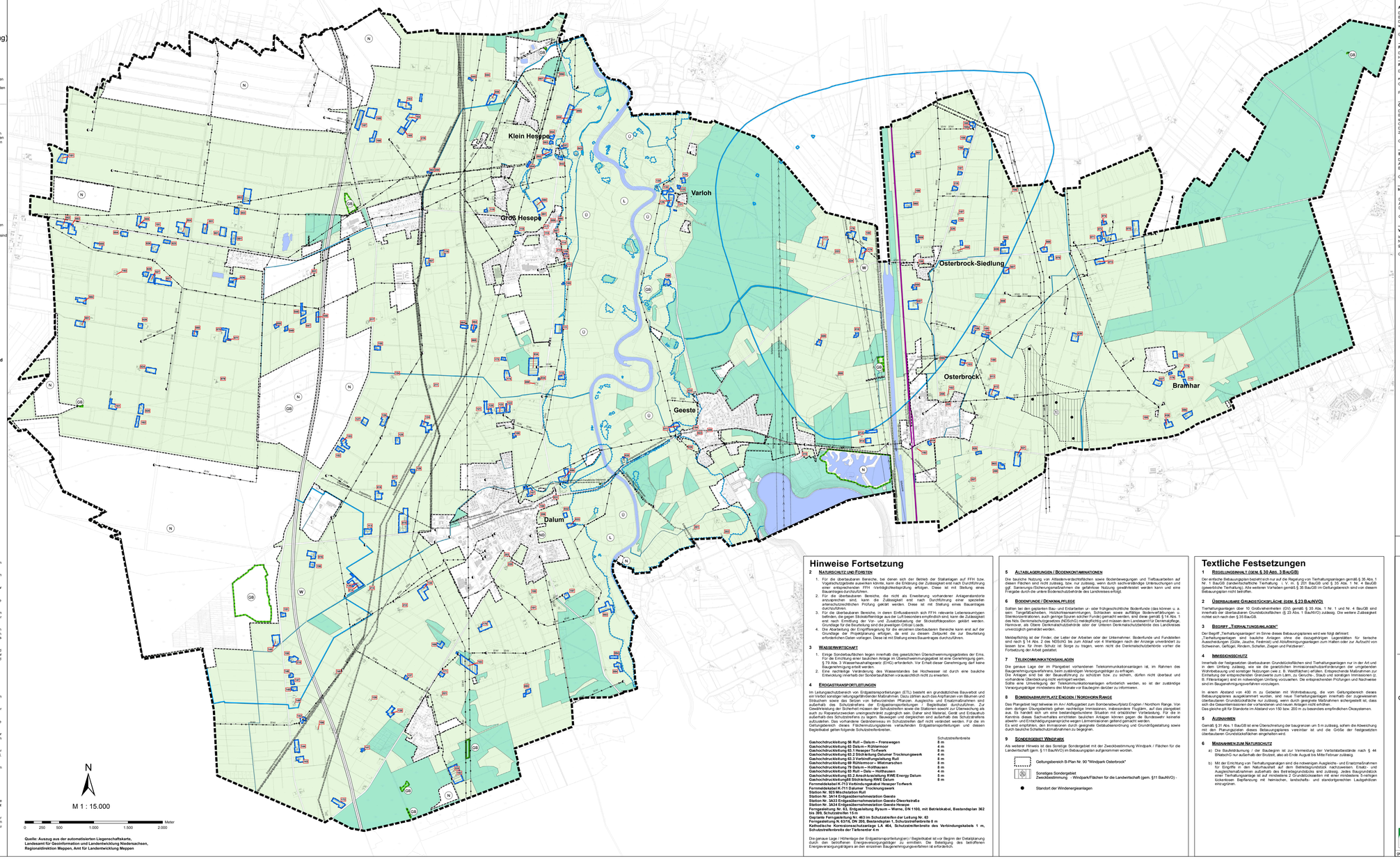

Quelle: Auszug aus der automatisierten Liegenschaftskarte, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Meppen, Amt für Landentwicklung Meppen

Hinweise Fortsetzung

2 NATURSCHUTZ UND FORSTEN

1. Für die überbaubaren Bereiche, bei denen sich der Befreiung der Stallanlagen auf FFH bzw. Vogelschutzgebiete auswirken könnte, kann die Erteilung der Zulässigkeit erst nach Durchführung einer entsprechenden FFH -Verträglichkeitsprüfung erfolgen. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen.
2. Für die überbaubaren Bereiche, die nicht als Erweiterung vorhandener Anlagenstandorte anzusprechen sind, kann die Zulässigkeit erst nach Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung geklärt werden. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen.
3. Für die überbaubaren Bereiche, in denen Einflussbereich sich FFH- relevante Lebensraumtypen befinden, die gegen Stickstoffeintrage aus der Luft besonders empfindlich sind, kann die Zulässigkeit erst nach Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stickstoffdeposition) geklärt werden. Grundlage für die Beurteilung sind die jeweiligen Critical Loads.
4. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung für die einzelnen überbaubaren Bereiche kann erst auf der Grundlage der Projektplanung erfolgen, die erst zu diesem Zeitpunkt die zur Beurteilung erforderlichen Daten vorliegen. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen.

3 WASSERWIRTSCHAFT

1. Einige Sondergebietsflächen liegen innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Ems. Für die Errichtung einer baulichen Anlage im Überschwemmungsgebiet ist eine Genehmigung gem. § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Vor Erhalt dieser Genehmigung darf keine Baugenehmigung erteilt werden.
2. Eine nachhaltige Veränderung des Wasserstandes bei Hochwasser ist durch eine bauliche Entwicklung innerhalb der Sonderbauflächen voraussichtlich nicht zu erwarten.

4 ERDGASTRANSPORTLEITUNGEN

Im Leitungsschutzbereich von Erdgastransportleitungen (ETL) besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das tiefere als bisherige Pflügen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitungen zu begleitenden durchzuführen. Zur Sicherung der Erdgastransportleitungen ist ein Schutzstreifen von 4 m beiderseits der Leitungsachse auch zu Privatzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Dabei sind Material, Gerät und Erdaushub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen. Das vorhandene Gelände im Schutzstreifen darf nicht verändert werden. Für die im Geltungsbereich dieses Flächennutzungsplanes verlaufenden Erdgastransportleitungen und dessen Begleitkabel gelten folgende Schutzstreifenbreiten:

	Schutzstreifenbreite
Gasbochumleitung 96 Ruit – Datum – Frosvegsen	**8 m**
Gasbochumleitung 63 Dalum – Rühlermoor	**4 m**
Gasbochumleitung 63.1 Hesepe/r Torfwerk	**8 m**
Gasbochumleitung 63.2 Stichleitung Dalumer Trocknungswerk	**4 m**
Gasbochumleitung 63.3 Verbindungsleitung Ruit	**8 m**
Gasbochumleitung 69 Rühlermoor – Wehmarschen	**8 m**
Gasbochumleitung 70 Rühlermoor – Ostrhauderfehn	**8 m**
Gasbochumleitung 82 Ruit – Dalu – Northeasen	**4 m**
Gasbochumleitung 82.2 Anschlussleitung RWE Energy Dalum	**8 m**
Gasbochumleitung 82.3 Stichleitung RWE Dalum	**8 m**
Fernmeldekabel K-713 Verbindungskabel Hesepe/r Torfwerk	
Fernmeldekabel K-715 Dalumer Trocknungswerk	
Station Nr. 925 Mischstation Ruit	
Station Nr. 3A32 Erdgasübernahmestation Geeste	
Station Nr. 3A33 Erdgasübernahmestation Geeste Oberschstraße	
Station Nr. 3A34 Erdgasübernahmestation Geeste Hesepe	
Fernmeldeleitung Nr. 83, Erdgasleitung Rysum – Werne, DN 1100, mit Betriebskabel, Bestandsplan 362 bis 369, Schutzstreifen 15 m	
Gepl. Fernmeldeleitung Nr. 463 im Schutzstreifen der Leitung Nr. 83	
Fernmeldeleitung N. 63/6, DN 200, Bestandsplan 1, Schutzstreifenbreite 8 m	
Fernmeldeleitung Nr. 63/Anschlussleitung 1, A 464, Schutzstreifenbreite des Verbindungskabels 1 m, Schutzstreifenbreite der Tiefseeleitung 4 m	

Die genaue Lage / Höhenlage der Erdgastransportleitung(en) / Begleitkabel ist vor Beginn der Detailplanung durch den betroffenen Energieversorgungsträger zu ermitteln. Die Beteiligung des betroffenen Energieversorgungsträgers an den einzelnen Baugenehmigungsverfahren ist erforderlich.

5 ALTABLAGERUNGEN / BODENKONTAMINATIONEN

Die bauliche Nutzung von Altablagerungsflächen sowie Bodenbewegungen und Tiefbauarbeiten auf diesen Flächen sind nicht zulässig, bzw. nur zulässig, wenn durch sachverständige (mit Erfahrung auf dem Gebiet der Altablagerungen) Untersuchungen und ggf. Sanierungs-/Sicherungsmaßnahmen die gefahrlose Nutzung gewährleistet werden kann und eine Freigabe durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises erfolgt.

6 BODENFUNDE / DENKMALPFLEGE

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten un- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Landesamt für Denkmalpflege, Hannover, als Obere Denkmalschutzbehörde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

7 TELEKOMMUNIKATIONSANLAGEN

Die genaue Lage der im Plangebiet vorhandenen Telekommunikationsanlagen ist, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, beim zuständigen Versorgungsträger zu erfragen.
Die Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, dürfen nicht überbaut und Zugänge müssen jederzeit gewährleistet sein.
Sollte eine Umverlegung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, so ist der zuständige Versorgungsträger mindestens drei Monate vor Baubeginn darüber zu informieren.

8 BOMBENABWURFPLATZ ENGDEN / NORDHORN RANGE

Das Plangebiet liegt teilweise im Anflugbereich zum Bombenabwurfplatz Engden / Nordhorn Range. Von dem Platz gehen Lärmimmissionen durch Übungsflüge mit militärischen Flugzeugen und Hubschraubern aus. Es handelt sich um eine bestandsgleiche Situation mit entsprechender Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhalts errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keinerlei abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen Lärmeinwirkungen geltend gemacht werden.
Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

9 SONDERGEBIET WINDPARK

Als weiterer Hinweis ist das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windpark / Flächen für die Landwirtschaft (gem. § 11 BauNVO) im Bebauungsplan aufgenommen worden.

Geltungsbereich B-Plan Nr. 90 "Windpark Osterbrock"

Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung - Windpark/Flächen für die Landwirtschaft (gem. §11 BauNVO) -

Standort der Windenergieanlagen

Textliche Festsetzungen

1 REGELUNGSINHALT (GEM. § 30 ABS. 3 BAUGB)

Der einfache Bebauungsplan besteht sich nur auf die Regelung von Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (landwirtschaftliche Tierhaltung i. V. m. § 201 BauGB und § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (gewerbliche Tierhaltung). Alle weiteren Vorhaben gemäß § 35 BauGB im Geltungsbereich sind von diesem Bebauungsplan nicht betroffen.

2 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (GEM. § 23 BAUNVO)

Tierhaltungsanlagen über 10 Großvieheinheiten (GV) gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 1 BauNVO) zulässig. Die weitere Zulässigkeit richtet sich nach den § 35 BauGB.

3 BEGRIFF „TIERHALTUNGSANLAGEN"

Der Begriff „Tierhaltungsanlagen" im Sinne dieses Bebauungsplanes wird wie folgt definiert:
„Tierhaltungsanlagen sind bauliche Anlagen ohne die dazugehörigen Lagerstätten für tierische Ausscheidungen (Gülle, Jauche, Festmist) und Abluftreinigungsanlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen, Geflügel, Rindern, Schafen, Ziegen und Pelztieren".

4 IMMISSIONSSCHUTZ

Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind Tierhaltungsanlagen nur in der Art und in dem Umfang zulässig, wie sie die gesetzlichen Immissionsschutzanforderungen der umgebenden Wohnbebauung und sonstiger Nutzungen (wie z. B. Waldflächen) erfüllen. Entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte zum Lärm, zu Geruchs-, Staub und sonstigen Immissionen (z. B. Fliegen) sind in nebenstehendem Umfang vorzusehen. Die entsprechenden Prüfungen und Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen.

In einem Abstand von 400 m zu Gebieten mit Wohnbebauung, die vom Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ausgeklammert wurden, sind neue Tierhaltungsanlagen innerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksfläche nur zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass sich die Gesamtemissionen der vorhandenen und neuen Anlagen nicht erhöhen.
Das gleiche gilt für Standorte im Abstand von 150 bzw. 200 m zu besonders empfindlichen Ökosystemen.

5 AUSNAHMEN

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ist eine Überschreitung der baugrenzen um 5 m zulässig, sofern die Abweichung mit den Planungszielen dieses Bebauungsplanes vereinbar ist und die Größe der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen eingehalten wird.

6 MAßNAHMEN ZUM NATURSCHUTZ

a) Die Baufeldräumung / der Baubeginn ist zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit, also ab Ende August bis Mitte Februar zulässig.

b) Mit der Errichtung von Tierhaltungsanlagen sind die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG und § 1a BauGB durchzuführen. Grundlage hierfür ist der Eingriff durch die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Betriebsgrundstücks und zulässig. Jedes Baugrundstück einer Tierhaltungsanlage ist auf mindestens 2 Grundstücksseiten mit einer mindestens 5-reihigen lockerkronen Bepflanzung mit heimischen, landschafts- und standortgerechten Laubgehölzen einzugrünen.

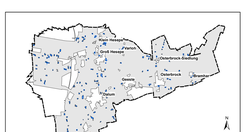

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 21.04.2009 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.05.2009 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Geeste, den ___. ___. ____

Bürgermeister

Planunterlage

Die Karte wurde abgeleitet aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK), Herausgeber: Katasteramt Meppen.

Planverfasser

Dieser Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von der:

regionalplan & uvp, planungsbüro peter stelzer GmbH
Grulandstraße 2, 49832 Freren.

Freren, den 10.02.2013

Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 17.07.2012 dem Entwurf dieses Bebauungsplanes mit den Beiblättern und der Begründung (incl. Umweltbericht) zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurden am 18.08.2012 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit den Beiblättern und Begründung (incl. Umweltbericht) haben vom 28.08.2012 bis 28.09.2012 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Geeste, den ___. ___. ____

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 20.12.2012 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung (incl. Umweltbericht) beschlossen.

Geeste, den ___. ___. ____

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15.02.2013 im Amtsblatt Nr. 3 für den Landkreis Emsland bekannt gemacht worden.
Dieser Bebauungsplan ist damit am 15.02.2013 in Kraft getreten.

Geeste, den ___. ___. ____

Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Vorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Geeste, den ___. ___. ____

Bürgermeister

Die Beiblätter, bezeichnet mit der fortlaufenden Nummerierung, sind Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 200 "Sondergebiet Tierhaltungsanlagen"

GEMEINDE GEESTE

Landkreis Emsland

Bebauungsplan Nr. 200
"Sondergebiet Tierhaltungsanlagen"

(Sondergebiet gem. § 11 BauNVO zur Regelung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Tierhaltung)

regionalplan & uvp
planungsbüro peter stelzer GmbH Grulandstraße 2 ▪ 49832 Freren
Tel. 05902 940350 ▪ Fax 05902 940356-8

gezeichnet: lb bearbeitet: mr Datum 14.11.2012